



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg ▪ Pf. 103461 ▪ 70029 Stuttgart

Datum 28. September 2022

Durchwahl 0711 279-0

Aktenzeichen JUMRV-1300-83/11/37

(Bitte bei Antwort angeben)

An die

unteren Ausländerbehörden
über

die Regierungspräsidien

– Referate 15.1 –

Stuttgart

Freiburg

Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe

– Abteilung 8 –

Untere Aufnahmebehörden

über

Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg

- Referate 15.2

Regierungspräsidium Tübingen

- Referat 15.1

Regierungspräsidium Karlsruhe

- Referat 92

nachrichtlich an:

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg


- Landespolizeipräsidium und Abteilung 6 -

Schillerplatz 4 ▪ 70173 Stuttgart ▪ Telefon 0711 279-0 ▪ Telefax 0711 279-2264 ▪ poststelle@jum.bwl.de ▪ www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße ▪ VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:
www.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

 Geflüchtete aus der Ukraine: weitere Informationen und Hinweise

Anlagen

- Drittes BMI Länderschreiben zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes vom 5. September 2022 **in der Fassung vom 20. September 2022**
- Zweite Änderung Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 1. September 2022
- Erstes und zweites BAMF Länderschreiben vom 4. und 30. August 2022 zum Beteiligungsverfahren
- Aktualisierte Handreichung für die Kostentragung der Behandlung von Kriegsopfern aus der Ukraine
- E-Mail des BMG mit ergänzenden Erläuterungen zur Handreichung

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

anbei übersenden wir Ihnen weitere Informationen und Hinweise zum Themenkomplex Ukraine, um deren Kenntnisnahme und Beachtung wir bitten.

1. Drittes BMI Länderschreiben

Beiliegend erhalten Sie das dritte Länderschreiben des BMI vom 5. September 2022 mit Hinweisen zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates in Bezug auf die Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG. **Wir bitten um Beachtung, dass es zu diesem Länderschreiben eine Vorgängerversion gab, die nun mit**

kleinen Änderungen durch eine neue Version vom 20. September 2022 ersetzt wurde. Das aktuelle Länderschreiben in der Fassung vom 20. September 2022 ersetzt die genannte Vorgängerversion (Stand: 5. September 2022) sowie das alte Schreiben vom 14. April 2022 vollständig, sodass wir Sie dringend darum ersuchen, diese vorherigen Fassungen nicht weiter zu nutzen:

a. Umgang mit nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen

Bisher hat das BMI allein darauf hingewiesen, dass nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, die im Rahmen ihrer Antragstellung Asylgründe geltend machen, auf das Asylverfahren zu verweisen seien. Wir haben diese Vorgaben mit unseren Hinweisschreiben vom 12. Mai 2022 (Ziffer 3) und vom 29. Juli 2022 (Ziffer 3) auch unter Bezugnahme auf die geltende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dahingehend umgesetzt, dass ein Nachsuchen um vorübergehenden Schutz als Schutzgesuch zu betrachten ist, mit dem der betreffende Ausländer auf eine förmliche Asylantragstellung beim BAMF zu verweisen war, soweit das Schutzgesuch materiell auch auf internationalen Schutz gerichtet ist (§ 13 AsylG).

Das BMI vollzieht nun auf Seite 8 f. des Länderschreibens eine Kehrtwende, in dem es dort heißt, dass bei einem geäußerten „Antrag“ auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ein ausländerrechtliches Verfahren einzuleiten sei.

(1) Künftig ist daher auf einen Antrag auf vorübergehenden Schutz i.S.d. § 24 AufenthG ein entsprechendes Verfahren einzuleiten. Dies ist im Interesse der Rechtssicherheit der Verfahren mit folgenden Maßgaben umzusetzen:

- Anträge nicht-ukrainischer Drittstaatsangehöriger auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG **sind nach Möglichkeit zeitnah zu bearbeiten**, dies gilt insbesondere, **wenn nicht durch die Vorlage identitätsklärender Dokumente (Pass, ukrainische Aufenthaltstitel) der berechtigte Aufenthalt in der Ukraine nachgewiesen werden kann** oder es an **anderen** Erteilungsvoraussetzungen als der „unmöglichen sicheren und dauerhaften Rückkehr“ fehlt.

In diesen Fällen kann für die Ablehnung eines Antrags auf die Prüfung, ob eine „sichere und dauerhafte“ Rückkehr möglich ist, verzichtet werden.

- In den Fällen, in denen geprüft werden muss, ob der Ausländer „nicht sicher und dauerhaft“ in sein Herkunftsland zurückkehren kann (Ausnahme: Eritrea, Afghanistan, Syrien), ist die im BMI Länderschreiben beschriebene sui generis Prüfung durchzuführen, wobei wir um Beachtung des Folgenden bitten:
 - Die Frage, ob jemand nicht dauerhaft und sicher in sein Herkunftsland zurückkehren kann, ist **ausschließlich anhand des eng zu führenden Maßstabs zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG** zu prüfen. **Vorgetragene materielle Asylgründe i.S.d. § 13 AsylG** (ein Vorbringen, dass bei Wahrunterstellung die Zuerkennung des Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutzstatus begründen würde; vgl. die Ausführungen auf Seite 2 im BAMF Länderschreiben vom 4. August 2022 in der Anlage) **sind durch die Ausländerbehörde nicht zu prüfen**. Zur Begründung kann auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach ein Schutzersuchen, das materiell dem internationalen Schutz zuzuordnen ist, nur beim Bundesamt in einem Asylverfahren geltend gemacht werden kann (BVerwG, Urt. v. 26. Februar 2019 – 1 C 30.17 – juris, Rn. 22), hingewiesen und der Ausländer mit diesem Vorbringen auf eine förmliche Asylantragstellung beim BAMF verwiesen werden.

Um Schwierigkeiten bei einer dahingehenden Differenzierung zu vermeiden, ist – wie auch bei der Beurteilung im Übrigen (siehe dazu unten) – unter Vorlage des betreffenden Vortrages das BAMF entsprechend § 72 Abs. 2 AufenthG zu beteiligen (vgl. Länderschreiben des BAMF vom 4. August 2022 in der Anlage).

- **Zur Klarstellung:** In jedem Fall hat jedoch eine materielle Prüfung und Entscheidung anhand des Maßstabs § 60 Abs. 5 und 7

AufenthG zu erfolgen, **selbst wenn der Ausländer sein Vorbringen ausschließlich auf asylrelevante Tatsachen stützt oder überhaupt nichts vorträgt.**

- Um für die vorzunehmende Prüfung bzw. das Beteiligungsverfahren eine hinreichende Tatsachengrundlage zu erlangen, muss zeitnah eine entsprechende Anhörung unter Fristsetzung (vier Wochen) erfolgen.
- Korrespondierend zu den Hinweisen auf Seite 3 im Länder-schreiben des BAMF zum Beteiligungsverfahren vom 4. August 2022 empfehlen wir, **in einem Anhörungsbogen unter Hinweis auf die Mitwirkungspflicht gem. § 82 Abs. 1 AufenthG insbesondere das Folgende abzufragen:**
 - „Warum machen Sie geltend, nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückkehren zu können? Schildern Sie Ihre Gründe!“
 - „Lebt Ihre Familie (Eltern, Geschwister, Onkel, Tanten, die Großfamilie) noch in Ihrem Herkunftsland und wenn ja, wo und wer davon?“
 - „Haben Sie noch Kontakt zu Ihrer Familie?“
 - „Was machen Ihre Eltern beruflich?“
 - „Zu welchem Zweck haben Sie sich in der Ukraine aufgehalten?“
 - „Wie haben Sie Ihren Aufenthalt (ggfs. Ihr Studium) in der Ukraine finanziert?“
 - „Haben Sie in der Ukraine finanzielle Mittel aus Ihrem Herkunftsland erhalten (z.B. Stipendien, Familie)?“

- „Haben Sie die Schule besucht und wenn ja, bis zu welcher Klassenstufe?“
 - „Haben Sie einen Beruf erlernt?“
 - „Als was haben Sie zuletzt gearbeitet?“
 - „Leiden Sie an einer schweren Erkrankung? Falls ja, legen Sie aktuelle Atteste darüber vor und schildern Sie gegebenenfalls, welche Medikamente Sie einnehmen!“
- Das BAMF ist unter Vorlage der Ergebnisse der erfolgten Anhörung (auch bei fehlendem Vortrag) sodann in der Regel für die Beurteilung zu beteiligen, ob der Ausländer am Maßstab § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht dauerhaft und sicher in sein Herkunftsland zurückkehren kann. Auf Grundlage dieser Einschätzung hat die Ausländerbehörde dann zu entscheiden, ob eine sichere und dauerhafte Rückkehr möglich ist.

Der Ausländerbehörde bleibt es jedoch unbenommen, auch ohne Beteiligung des BAMF aufgrund eigener Sachkunde zu entscheiden (z.B. Fallkonstellation und Erkenntnislage bereits aus vergleichbaren Verfahren bekannt).

- (2) **Eine Fiktionsbescheinigung ist** in Fällen des § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG an nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige **nur dann auszustellen, wenn** die Voraussetzung des Bestehens einer Fiktionswirkung, **ein rechtmäßiger Aufenthalt** in der Bundesrepublik bei Antragstellung i.S.d. § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG, **glaubhaft gemacht worden ist**. Die bloße Behauptung eines Ausländers, er unterfalle der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung reicht dafür nicht aus, sondern es bedarf **eines anhand von Nachweisen belegten, schlüssigen Vortrages**.

Die Fiktionsbescheinigung ist in Fällen nicht-ukrainischer Drittstaatsangehöriger mit befristeten ukrainischen Aufenthaltstiteln **ohne Hinweis auf**

ein konkretes ausländerrechtliches Verfahren und ohne den Zusatz „Erwerbstätigkeit erlaubt“ auszustellen.

b. Freizügigkeitsberechtigte Personen

Das BMI gibt auf Seite 2, Ziffer 1 eine Änderung bzw. Klarstellung bezüglich des Umgangs mit freizügigkeitsberechtigten Personen i.S.d. Freizügigkeitsgesetzes/EU bekannt: Das BMI nimmt diesen Personenkreis, d.h. insbesondere auch Personen, die über eine zweite Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates verfügen, nun vom Anwendungsbereich der Gewährung vorübergehenden Schutzes aus, **unabhängig davon, ob diese ihr Freizügigkeitsrecht ausüben oder nicht.**

c. Wohnsitzregelung

- Wir möchten auf die neu hinzugefügten Hinweise zum Thema „Wohnsitzregelung“ verweisen (S. 18, Ziffer 8.6.) und Sie in diesem Zusammenhang darum bitten, **Wohnsitzauflagen und die Möglichkeiten einer Änderung derselben den Schutzsuchenden verständlich zu kommunizieren.** In Fällen bereits erfolgter Umzüge, insbesondere aus der Zeit noch vor Erlass der Allgemeinverfügung, kann von den Möglichkeiten der Abänderung der Wohnsitzregelung großzügig Gebrauch gemacht werden, um unnötige Umzüge zurück in den ursprünglich zuständigen Stadt- oder Landkreis zu vermeiden.
- Sofern aus der Ukraine geflüchtete **Personen, die über das Verteilungssystem FREE bereits einem anderen Bundesland zugewiesen wurden**, gleichwohl vorsprechen und einen Zuzug nach Baden-Württemberg begehren, so sind die Ausländerbehörden unter Verweis auf die bereits erfolgte Verteilentscheidung angehalten, diese Personen **wieder an den zugewiesenen Wohnort zurück zu verweisen.** Die Verbindlichkeit der FREE-Verteilung für den Ausländer folgt aus § 24 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 AufenthG. Betroffene Personen aus anderen Bundesländern, die nach Baden-Württemberg umziehen möchten, müssen hierzu eine Änderung der Wohnsitzregelung bei der hierfür zuständigen Ausländerbehörde beantragen.

2. Zweite Änderung Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung

In Anlage erhalten Sie die am **1. September 2022 in Kraft getretene Zweite Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung**, wobei wir auf folgende Neuerungen ausdrücklich hinweisen:

- Der von der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung erfasste Personenkreis ist seit dem 1. September 2022 nur noch für **90 Tage ab erstmaliger Einreise** von der Verpflichtung befreit, bei Einreise und Aufenthalt in der BRD einen Aufenthaltstitel zu führen. Die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels **gilt nur für Personen, die bis zum 30. November 2022 eingereist sind**.

Die geänderte Regelung kann dazu führen, dass Personen des von der Verordnung erfassten Personenkreises, die noch keinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt und damit keine Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ausgelöst haben, sich nun illegal in der Bundesrepublik aufhalten. Auf die Regelung in **§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG** wird ausdrücklich hingewiesen (verspätete Antragstellung bei abgelaufener Aufenthaltsberechtigung). **Diese Personen sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 81, mit dem üblichen Formular zur Vorlage von illegal aufhältigen Ausländern vorzulegen.**

- Bisher war es dem von der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung erfassten Personenkreis möglich, nach einer Ausreise (z.B. in die Ukraine) in die Bundesrepublik wiedereinzureisen, auch wenn noch kein Aufenthaltstitel erteilt worden war. Die legale Einreise bzw. der legale Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel ist nun nur noch 90 Tage ab erstmaliger Einreise möglich. **Nach Ablauf der 90 Tage nach Ersteinreise ist nun keine erneute legale Einreise in die Bundesrepublik aufgrund der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung möglich.**

3. Zweites Länderschreiben des BAMF vom 30. August 2022 zum Beteiligungsverfahren

Im Zusammenhang mit dem Beteiligungsverfahren entsprechend § 72 Abs. 2 AufenthG hat das BAMF uns mit Schreiben vom 30. August 2022 neue Hinweise übersandt, um deren Kenntnisnahme und Beachtung wir bitten. Das diesbezügliche Ausgangsschreiben des BAMF vom 4. August 2022 hatten wir Ihnen bereits am 5. August 2022 übersandt und liegt in Anlage nochmals bei. Das jüngste Schreiben enthält insbesondere Klarstellungen bzw. Ergänzungen bezüglich der Durchführung eines Beteiligungsverfahrens bei nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen mit unbefristeten ukrainischen Aufenthaltstiteln.

4. Aktualisierte Handreichung für die Kostentragung der Behandlung von Kriegsoffern aus der Ukraine

Mit Hinweisschreiben vom 22. August 2022 haben wir eine gemeinsam von BMG, BMI und BMAS entwickelte Handreichung für die Kostentragung der Behandlung von Kriegsoffern aus der Ukraine übersendet. Beigefügt übermitteln wir eine aktualisierte Version der Handreichung mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Zusätzlich übersenden wir eine E-Mail des BMG mit ergänzenden Informationen hierzu.

gez. Rung
Leitende Ministerialrätin